

Anwalts blatt



Deutscher**Anwalt**Verein

Aufsätze

Rattunde: Sanierung von Kapitalgesellschaften	241
Müller/Weiß: „Ltd.“ aus Gläubigersicht	247
Hellwig: Selbstverwaltung	257

Thema

PKH-Begrenzungsgesetz	267
-----------------------	-----

Aus der Arbeit des DAV

Mahnmal „Anwälte erinnern“	270
----------------------------	-----

Mitteilungen

Knobloch: Anwälte in der NS-Zeit	280
Lerch: Neubestellung von Anwaltsnotaren	282
Soldan-Institut: Rechtsanwältinnen	286

Haftpflichtfragen

Sassenbach: Anwaltsgesellschaften	293
-----------------------------------	-----

Rechtsprechung

BVerfG: Verbot des Erfolgshonorars teilweise verfassungswidrig (mit Anmerkung Hamacher)	297
---	-----

4/2007
April

Deutscher**Anwalt**Verlag

Editorial

- I** **Anspruchsvolle Aufgaben für Anwälte**
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Herausgeber des Anwaltsblatts

Berichte aus Berlin und Brüssel

- IV** **Mehr Schutz für Väter, Schuldner und Urheber**
Stefan Schnorr, Berlin
- VI** **Kommt die Europäische Anwalts-GmbH?**
Rechtsanwältin Eva Schriever, LL. M., Brüssel/Berlin

VIII Informationen

Aufsätze

- 241** **Die Sanierung von Kapitalgesellschaften**
Rechtsanwalt und Notar Rolf Rattunde, Berlin
- 247** **Die „private limited company“ aus Gläubigersicht**
Prof. Dr. Hans-Friedrich Müller, LL. M. (Univ. of Bristol) und
Rechtsanwalt Stephan Weiß, Erfurt
- 257** **Die Selbstverwaltung durch Berufskammern in der europäischen Diskussion**
Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig,
Frankfurt am Main
- 264** **Unerlaubte Rechtsberatung nach Deutschland hinein!**
Dr. Oliver L. Knöfel, Hamburg

Kommentar

- 266** **Wer muss eigentlich wen überwachen?**
Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin

Thema

- 267** **Gesetzentwurf im Bundestag: Länder fordern Kahlschlag bei der Prozesskostenhilfe**
Rechtsanwalt Marcus Creutz, Garmisch-Partenkirchen

Gastkommentar

- 269** **Für neue Tabus**
Dr. Christian Rath, Rechtspolitiker Korrespondent der „taz“ und
anderer regionaler Zeitungen

Aus der Arbeit des DAV

- 270** **Anwaltschaft erinnert mit Mahnmal an Opfer des Nationalsozialismus**
- 272** **DAV-Pressemitteilung zum RDG**
- 272** **DAV und Advocard: Empfehlungspartnerschaft**
- 273** **DAV-Büro Brüssel: CIA-Gefangenentransporte**
- 273** **DAV-Büro Brüssel: Neujahrsempfang**
- 274** **DAV-Pressemitteilungen: Grundrecht in Europa/Kein Staats-Hacking**
- 274** **DAV-Gesetzgebungsausschüsse**
- 275** **2. Stuttgarter Anwaltstag**
- 276** **AG Internationaler Rechtsverkehr: Seminare**
- 277** **AG Transport- und Speditionsrecht: 2. Tagung**
- 277** **AG Mietrecht & WEG: Das neue WEG**
- 278** **AG Mietrecht & WEG: Mitgliederversammlung**
- 278** **Deutsche Anwaltakademie: Neue Führung**
- 278** **Personalien: Nachruf Prof. Dr. Gerd Pfeiffer**

Meinung & Kritik

- 279** **Versorgungswerke: Rente mit 67?**
Rechtsanwalt Axel Thoenneßen, Düsseldorf

Mitteilungen

Anwälte erinnern

- 280** **Mahnung an künftige Generationen**
Charlotte Knobloch, Präsidentin des Zentralrats der Juden in
Deutschland, München

Anwaltsnotariat

- 282** **Neues zur Neubestellung von Anwaltsnotaren**
Richter am LG Klaus Lerch, Frankfurt am Main

Dokumentationszentrum

- 285** **Blick ins Ausland**
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht
an der Universität zu Köln

Soldan Institut

- 286** **Rechtsanwältinnen: Empirisches zur Qualifikation und zum Berufseinstieg**
Soldan Institut für Anwaltmanagement

RVG-Frage des Monats

- 290** **Dürfen Anwälte Gebührenansprüche mit Fremdgeld verrechnen?**
Rechtsanwalt Udo Henke, Berlin

Bücherschau

- 291** **Haftung des Rechtsanwalts**
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Rechtsanwältinnen: Empirisches zur Qualifikation und zum Berufseinstieg

Das Soldan Institut beleuchtet in einer Serie von drei Beiträgen die Besonderheiten der weiblichen Anwaltschaft. Nachdem im vergangenen Monat die Geschlechterverteilung in der Anwaltschaft und die Binnenstruktur der weiblichen Anwaltschaft beleuchtet worden sind, befasst sich der nachfolgende Beitrag mit den Qualifikationen und dem Berufseinstieg der Rechtsanwältinnen. Die Examensleistungen und der Erwerb von Zusatzqualifikationen der weiblichen und der männlichen Anwaltschaft, Berufsziele und deren Realisierung, die Art der Beschäftigung und das Einkommen werden zu diesem Zweck verglichen. Abgeschlossen wird die Artikelserie im kommenden Monat mit einem Beitrag, der ausgewählte Aspekte der wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwältinnen beleuchtet.

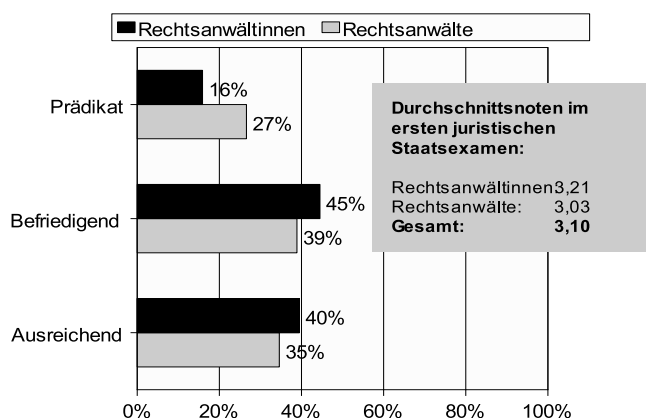
I. Qualifikationsniveau der weiblichen Anwaltschaft

1. Ausbildung

Zwei weit verbreitete Vorurteile lauten, dass die Anwaltschaft ein Sammelbecken formal schlechter qualifizierter Absolventen der juristischen Ausbildung ist und dass weibliche Absolventen bessere Examensergebnisse erzielen als ihre männlichen Konkurrenten. Parameter für eine entsprechende Bewertung ist das sog. „Prädikatsexamen“, worunter eine Examensleistung mit der Notenstufe voll befriedigend, gut oder sehr gut verstanden wird.

Betrachtet man einen repräsentativen Zulassungsjahrgang – im konkreten Fall wurde vom Soldan Institut der Jahrgang 2003 analysiert – bestätigt sich die erste Annahme jedenfalls in der Gruppe der jungen Anwaltschaft nicht: Der Anteil der Examenskandidaten, der die erste juristische Staatsprüfung mit einem Prädikatsexamen bestand, lag in den Jahren 2001–2004 zwischen 20,7 % und 21,8 %¹. Von den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen des Zulassungsjahrgangs 2003 gaben 22 % an, das Erste Staatsexamen mit der Note „voll befriedigend“ oder besser bestanden zu haben. Im zweiten Staatsexamen sinkt dieser Wert zwar auf 17 %, dies entspricht aber weitgehend der insgesamt niedrigeren Prädikatsquote im Zweiten Staatsexamen: Sie lag in den Jahren 2001–2004 zwischen 15,1 und 18,1 %². 12 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können ihr Studium sogar mit einem Doppelprädikat, d. h. einer Prädikatsnote („voll befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“) sowohl im ersten als auch im zweiten juristischen Staatsexamen, abschließen. Anwältinnen sind damit, blickt man auf einen aktuellen Zulassungsjahrgang, im Vergleich zu den Berufseinsteigern in andere juristische Berufe keinesfalls die „schlechteren Juristen“³.

Die zweite Annahme – dass das weibliche über bessere juristische Qualifikationen verfügt als das männliche Geschlecht – lässt sich empirisch ebenfalls nicht bestätigen: Im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen haben Rechtsanwältinnen die juristischen Staatsprüfungen in den vergangenen



$p < 0,05$

Abb. 1: Noten des Zulassungsjahrgangs 2003 im ersten juristischen Staatsexamen¹²

Jahren⁴ signifikant seltener mit einem Prädikatsexamen abgeschlossen⁵. Der Anteil der jungen Rechtsanwältinnen, die in der ersten juristischen Staatsprüfung einen Prädikatsabschluss erlangt haben, liegt 11 % unter dem Vergleichswert der Rechtsanwälte (27 %).⁶ Signifikante Notenunterschiede zwischen den Geschlechtern sind auch im zweiten juristischen Staatsexamen feststellbar. Der Anteil der Prädikatsexamina liegt bei den weiblichen Mitgliedern der jungen Anwaltschaft mit 12 % ebenfalls deutlich unter dem ihrer männlichen Kollegen (22 %). Diese Diskrepanz lässt sich nicht nur mit dem überdurchschnittlich hohen Anteil von Assessorinnen erklären,⁷ die mit einem Prädikatsexamen eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst, bei einem Verband oder in einem Unternehmen anstreben.⁸

Auch die durchschnittlichen Examensergebnisse der Rechtsanwältinnen bleiben leicht hinter denen der Rechtsanwälte zurück. Rechtsanwältinnen absolvieren ihr erstes juristisches Staatsexamen mit der Durchschnittsnote 3,21 schlechter als ihre männlichen Kollegen (Durchschnitt: 3,03)⁹. Auch im zweiten Staatsexamen schlagen sich die männlichen Konkurrenten – wenn auch nur geringfügig – besser: Assessorinnen erzielen einen Durchschnittswert von 3,24, Assessoren von 3,14. Die etwas schlechteren Ausbildungsergebnisse des weiblichen Anwaltsnachwuchses spiegeln sich auch in den Nichtbestehensquoten des ersten Staatsexamens wider: Sie lag bei den Kandidatinnen in den letzten Jahren zumeist 1,5 Prozentpunkte über dem Wert der männlichen Prüflinge¹⁰.

1 BMJ Ausbildungsstatistik 2001, 2002, 2003, 2004, 2005.

2 BMJ Ausbildungsstatistik 2001, 2002, 2003, 2004, 2005.

3 Zu demselben Ergebnis kamen frühere Untersuchungen Hommerich, Die Anwaltschaft unter Expansionsdruck, 1988, S. 471.; ders., Der Einstieg in den Anwaltsberuf, 2001, S. 42 f.

4 Analysiert wurden die Ausbildungsergebnisse seit 2001. Ein Drittel der Rechtsanwältinnen ist nach 2001 zur Anwaltschaft zugelassen worden. Erkenntnisse, ob entsprechende Examensleistungen auch in den älteren Examensjahrgängen erbracht wurden, ließen sich nicht gewinnen.

5 Die Ausbildungsstatistik des BMJ gliedert die erreichten Prüfungsleistungen nicht geschlechtsspezifisch auf, so dass ein Vergleich mit den Examenskandidatinnen nicht möglich ist.

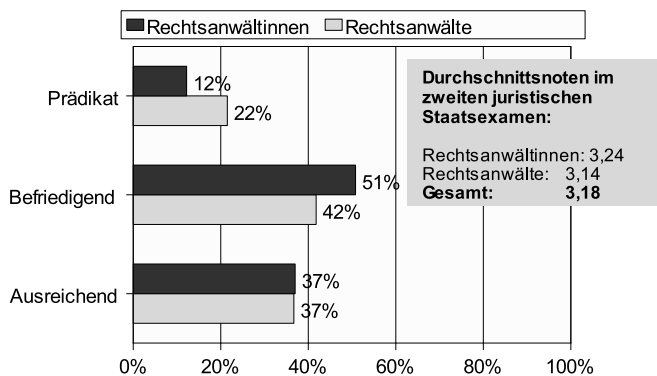
6 Die Examensnoten wurden über Noten „sehr gut“, „gut“, „vollbefriedigend“, „befriedigend“ und „ausreichend“ erfasst. Die in den Abbildungen 1 und 2 dargestellten Noten setzen sich wie folgt zusammen: Prädikat = sehr gut, gut, vollbefriedigend, befriedigend = befriedigend, ausreichend = ausreichend.

7 Der Anteil der Rechtsanwältinnen im befragten Zulassungsjahrgang (2003) lag bei 40 %, der Anteil der neu examinierten Assessorinnen im Vergleichszeitraum zwischen 44 % und 48 % (2001–2004).

8 Vgl. Hommerich, aaO, S. 44; ders., aaO, S. 238.

9 Bei der Errechnung der durchschnittlichen Examensergebnisse wurden die folgenden Notenwerte vergeben: sehr gut, gut = 1, vollbefriedigend = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4.

10 Im zweiten Staatsexamen, in dem die Nichtbestehensquote generell deutlich niedriger liegt, zeigen sich keine signifikanten geschlechtsspezifischen Abweichungen.



$p < 0,05$

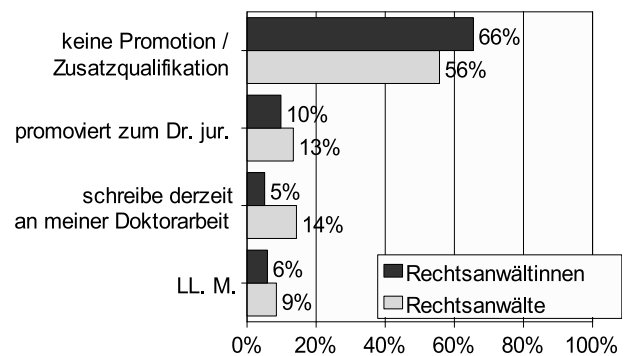
Abb. 2: Noten des Zulassungsjahrgangs 2003 im zweiten juristischen Staatsexamen¹¹

2. Zusatzqualifikationen

In einem umkämpften Rechtsdienstleistungsmarkt legen die Marktteilnehmer besonderen Wert darauf, sich durch Zusatzqualifikationen von ihren Konkurrenten abzuheben. Der Erwerb akademischer Zusatzqualifikationen, etwa eines Dokortitels oder Mastergrades, ist in diesem Bestreben ebenso reizvoll wie die fachliche Weiterqualifizierung als Rechtsanwalt, zum Beispiel durch Erwerb eines Fachanwaltstitels oder durch die Ausbildung zum Mediator.

a) Akademische Zusatzqualifikationen

Empirisch fundierte Aussagen zum Vorhandensein akademischer Zusatzqualifikationen lassen sich nicht für die Anwaltschaft insgesamt, sondern nur für die junge Anwaltschaft tätigen. 60 % der Angehörigen eines repräsentativen Zulassungsjahrganges verfügen über keine Zusatzqualifikationen, 12 % sind promoviert, 8 % haben einen Abschluss zum Master of Law (LL.M.) erlangt¹². Bei einer geschlechtsspezifischen Differenzierung nach dem Vorhandensein von akademischen Zusatzqualifikationen ergeben sich auf den ersten Blick keine Besonderheiten: Der Anteil der jungen Anwältinnen eines Zulassungsjahrganges, die über (noch) keine Zusatzqualifikation verfügen, ist bei einer geschlechtsspezifischen Differenzierung mit 70 % (weiblich) bzw. 71 % (männlich) nahezu identisch. Allerdings geben deutlich mehr Rechtsanwälte (14 %) als Rechtsanwältinnen (5 %) an, noch an einer Dissertation zu schreiben und damit eine Promotion anzustreben. Da ungewiss ist, in wie viel Prozent der Fälle dieses Promotionsvorhaben tatsächlich einmal zum Erwerb eines Doktorgrades führen wird, lässt sich aus diesen Werten nur begrenzt rückschließen, dass die männliche Anwaltschaft nach einer Übergangsphase signifikant häufiger akademisch Zusatzqualifiziert ist. Beide von Juristen primär angestrebten akademischen Grade – Dokortitel und Master-Abschluss („LL.M.“) – sind in der Gruppe der Rechtsanwälte mit einem Wert von drei Prozentpunkten häufiger anzutreffen als in der Gruppe der jungen Rechtsanwältinnen¹⁴. Dennoch ist ein Zuwachs qualifizierter Rechtsanwältinnen zu verzeichnen: Der Anteil nicht zusätzlich qualifizierter Rechtsanwältinnen sank insgesamt von 75 % (2001) auf 66 % (2006).¹⁵ Der Trend zur weiteren Qualifikation neben den beiden Staatsexamina ist allerdings in der gesamten Anwaltschaft zu verzeichnen.



Mehrfachnennungen möglich!

Abb. 3: Zusatzqualifikationen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte¹⁶

b) Fachliche Weiterbildung

aa) Fachanwältinnen

Analysiert man das Weiterbildungsverhalten der Rechtsanwältinnen anhand des Kriteriums des Erwerbs eines Fachanwaltstitels, ergeben sich auf den ersten Blick keine Auffälligkeiten: Von 22.841 Fachanwälten sind 6.119 und damit rund 27 % weiblichen Geschlechts¹⁷. Dies bildet den Anteil der Frauen an der Gesamtanwaltschaft mit einer Abweichung von rund zwei Prozent nach unten ab. Bei einer Differenzierung nach den einzelnen Fachanwaltschaften ergibt sich allerdings ein deutlich abweichendes Bild: Mehr als die Hälfte der Fachanwältinnen ist in einem einzigen Fachanwaltschaftsgebiet, dem Familienrecht, tätig. 53 % aller Fachanwältinnen haben den Fachanwaltstitel im Familienrecht erworben. Die restlichen 47 % der Fachanwältinnen verteilen sich auf 13 weitere Fachanwaltschaften. Lässt man die Fachanwaltschaft für Familienrecht bei der Betrachtung unberücksichtigt, sinkt der Anteil der Fachanwältinnen von 26,8 % auf 12 %. Überdurchschnittlich repräsentiert sind Rechtsanwältinnen neben dem Familienrecht überhaupt nur in einer einzigen weiteren Fachanwaltschaft, jener für Sozialrecht. Dort erreichen sie einen Anteil von 31,2 %. In 12 weiteren Fachanwaltschaften sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. In den Fachanwaltschaften für Versicherungsrecht, Verkehrsrecht, Baurecht und Transportrecht liegt ihr Anteil unter 10 %.¹⁸ Die unterschiedliche Schwerpunktsetzung in bestimmten Rechtsgebieten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten lässt sich bereits beim Berufseinstieg junger Juristen feststellen: Nach der Selbsteinschätzung von

¹¹ Vgl. Hommerich/Kilian, aaO, S. 46.

¹² Hommerich/Kilian, aaO, S. 46.

¹³ Hommerich/Kilian, aaO, S. 48. Die übrigen Befragten geben an, noch an einer Doktorarbeit zu schreiben, einen Fachanwaltslehrgang besucht zu haben, besondere Sprachkenntnisse zu besitzen, ein fachfremdes Studium abgeschlossen oder eine kaufmännische Ausbildung beendet zu haben oder über wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse zu verfügen. Da solche Zusatzqualifikationen (noch) nicht in einem förmlichen Titel münden, bleiben Sie bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt.

¹⁴ Doppelt qualifiziert – Dokortitel und Master-Abschluss – waren in der Stichprobe 2,4 % der Befragten.

¹⁵ Vgl. Hommerich, a.a.O., S. 239 und Abb. 3.

¹⁶ Auswertung der Studie Hommerich/Kilian.

¹⁷ Vgl. Fachanwaltsstatistik der BRAK, <http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/Fachanwaeltte2006.pdf>.

¹⁸ Vgl. hierzu auch Hommerich/Kilian, aaO, S. 127.

Fachanwaltschaft	Zahl	davon weiblich	in %
Gesamt	22.841	6.119	26,8 %
Familienrecht	6.353	3.368	53,0 %
Sozialrecht	845	264	31,2 %
Medizinrecht	125	29	23,2 %
Erbrecht	173	36	20,8 %
Miet- und WEG-Recht	276	57	20,7 %
Arbeitsrecht	6.457	1.305	20,2 %
Strafrecht	1.730	286	16,5 %
Steuerrecht	3.901	478	12,3 %
Verwaltungsrecht	1.178	141	12,0 %
Insolvenzrecht	631	69	10,9 %
Versicherungsrecht	395	35	8,8 %
Verkehrsrecht	396	28	7,1 %
Bau- und Architektenrecht	360	22	6,1 %
Transport- und Speditionsrecht	21	1	4,7 %

Quelle: BRAK
Tab. 1: Anteil der Rechtsanwältinnen nach Fachanwaltsgebiet (Stand: 1.1.2006)

Gründerinnen spielen die Rechtsgebiete Familien- und Sozialrecht für ihre Kanzleien eine bedeutende Rolle, wohingegen für ihre männlichen Kollegen Tätigkeitsschwerpunkte im Handels- und Gesellschaftsrecht von größerer Bedeutung sind.¹⁹

bb) Mediatorinnen

Eine weitere, sich zunehmender Beliebtheit erfreuende Zusatzqualifikation ist der Erwerb eines Mediatorentitels. Das Soldan Institut hat im Sommer 2003 die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Mediation im Deutschen Anwaltverein befragt. Aus dieser Befragung lassen sich die generellen Charakteristika der Anwaltmediatoren ableiten²⁰.

Anwaltmediatoren und Anwaltmediatorinnen waren in der Stichprobe im Verhältnis 51 % zu 49 % gleichmäßig verteilt. Dies ist ein Hinweis darauf, dass insbesondere die Frauen in der Gruppe der Mediatoren stärker repräsentiert sind als in der gesamten Anwaltschaft, in welcher der Frauenanteil über 20 Prozentpunkte niedriger liegt. Diese überdurchschnittliche Repräsentation der Frauen in der Mediatorenschaft erklärt sich aus den Tätigkeitsfeldern der Mediatoren, die in weiten Bereichen den Tätigkeitsschwerpunkten der weiblichen Anwaltschaft entsprechen.

Anschaulich wird dies anhand von zwei Befunden: Nahezu die Hälfte der befragten Anwaltmediatoren führte zum Zeitpunkt der Befragung eine Fachanwaltsbezeichnung. Fast drei Viertel der Fachanwaltstitel stammen hierbei aus den einzigen zwei Fachgebieten, in denen Fachanwältinnen überdurchschnittlich repräsentiert sind, nämlich aus dem Sozialrecht (8 %) und dem Familienrecht (64 %). Mehr als drei Viertel der von den befragten Mediatoren durchgeführten Mediationen bezogen sich demnach auch auf Konflikte bei Trennung und Scheidung und damit auf das Familienrecht²¹.

II. Berufseinstieg der weiblichen Anwaltschaft

1. Berufspräferenzen

Für starken Widerhall in den Medien sorgte 2006 die Mitteilung des Soldan Instituts, dass nur für 57 % aller jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Anwaltsberuf der sprichwörtliche „Traumberuf“ ist, d. h. der Beruf, der nach Abschluss der Ausbildung primär angestrebt wurde²². Für 43 % aller befragten Anwälte des Zulassungsjahrgangs ist die anwaltliche Tätigkeit damit nur „zweite Wahl“.

Bei einer geschlechterspezifischen Betrachtung ergeben sich Unterschiede: 60 % aller jungen Anwälte, aber nur 52 % der Anwältinnen wollten ursprünglich den Anwaltsberuf ergreifen²³. Als primäres Berufsziel wird von Rechtsanwältinnen eine Karriere im Justizdienst leicht häufiger genannt als von ihren männlichen Kollegen (Abb. 4). Im Vergleich zu früheren Erhebungen²⁴ hat sich dieser Unterschied in den letzten Jahren aber stark vermindert (10 % Differenz zu 1997). Mit den Ergebnissen zu Berufspräferenzen korreliert die Erkenntnis, dass Rechtsanwältinnen tendenziell seltener als ihre männlichen Kollegen ihren primären Berufswunsch in die Tat umsetzen. 69 % der männlichen gegenüber 62 % der weiblichen Berufsträger geben an, ihr ursprünglich angestrebtes Berufsziel erreicht zu haben²⁵.

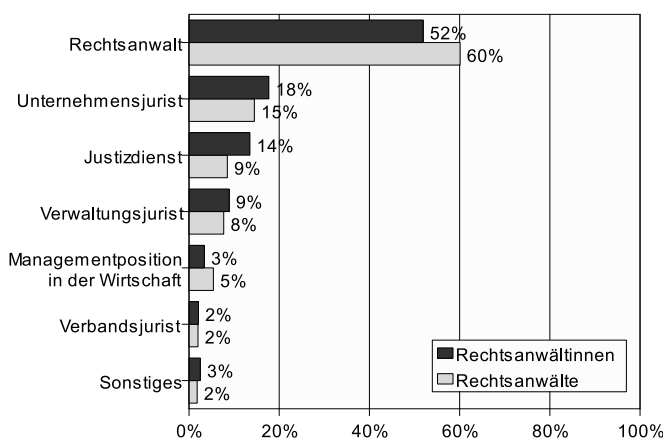


Abb. 4: Berufspräferenz am Ende der juristischen Ausbildung nach Geschlecht²⁶

2. Beschäftigungsform

Hinsichtlich der Art der Berufsausübung zeigen sich zwischen den Geschlechtern keine signifikanten Unterschiede. Diese Verteilung der Geschlechter – 60 % männlich, 40 % weiblich – überträgt sich auch auf die verschiedenen Arten

¹⁹ Vgl. Hommerich, aaO, S.142.

²⁰ Vgl. Hommerich/Kriele, Marketing für Mediation, Bonn 2004, S. 35.

²¹ Hommerich/Kriele, aaO, S. 46.

²² Vgl. FTD vom 31.1.2006, Focus vom 6.3.2006, WAZ vom 16.3.2006.

²³ Hommerich/Kilian, aaO, S. 54. Ein Vergleich mit früheren Erhebungen zeigt, dass die Zahl der Rechtsanwältinnen, die ihren derzeitigen Beruf ursprünglich nicht ergreifen wollten, deutlich gesunken ist, vgl. Hassels/Hommerich, Frauen in der Justiz, Köln 1993, S. 148.

²⁴ Vgl. Hommerich, aaO, S.58 f.; ders., aaO, S. 48.

²⁵ Hommerich/Kilian, aaO, S. 59.

²⁶ Vgl. Hommerich/Kilian, aaO, S. 54.



	Einzelanwälte	Gründer Soz.	Einsteiger Soz.	Syndici	Angest. Soz.	Angest. EK/BG	freier Mitarb. Soz.	freier Mitarb. EK/BG
Junge Rechtsanwältinnen	40 %	33 %	33 %	45 %	40 %	45 %	34 %	45 %
Junge Rechtsanwälte	60 %	67 %	67 %	55 %	60 %	55 %	66 %	55 %

Tab. 2: Beschäftigungsform bei Berufseinstieg nach Geschlecht²⁷

der Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit. Berufseinsteigerinnen gründen oder übernehmen zwar seltener als ihre männlichen Kollegen eine Kanzlei und sind häufiger angestellt tätig. Die Abweichungen sind allerdings nicht signifikant. Auffällig ist allein, dass der Anteil der jungen Rechtsanwältinnen in der Syndikusanwaltschaft fünf Prozentpunkte über ihrem Anteil in der Gesamtanwaltschaft liegt. Junge Syndikusanwälte sind zu 45 % weiblich, die junge Anwaltschaft insgesamt nur zu 40 %.²⁸

	insgesamt		ohne Kinder		mit Kindern	
	Vollzeit	Teilzeit	Vollzeit	Teilzeit	Vollzeit	Teilzeit
Junge Rechtsanwältinnen	77 %	23 %	87 %	13 %	43 %	57 %
Junge Rechtsanwälte	92 %	8 %	93 %	7 %	88 %	12 %

Tab. 3: Art der Beschäftigung nach Geschlecht und Familienstand²⁹

Interessante Unterschiede ergeben sich bei einer geschlechtsspezifischen Differenzierung nach dem Umfang der Beschäftigung von Berufseinsteigern: Sie zeigt, dass deutlich mehr angestellte Rechtsanwältinnen und freie Mitarbeiterinnen Teilzeit arbeiten.³⁰

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Kinderfrage: Rechtsanwältinnen *ohne* Kinder arbeiten zu 87 % Vollzeit, ihre männlichen Kollegen zu 93 %. Rechtsanwältinnen *mit* Kindern hingegen arbeiten zu 43 % Vollzeit, ihre männlichen Kollegen, die Väter sind, zu 88 %. Es wird also deutlich, dass Mütter im Gegensatz zu Vätern nach Geburt ihres Kindes ihre Berufstätigkeit einschränken.

Die Quote der vollzeittätigen Rechtsanwältinnen mit Kind liegt allerdings rund 10 % über der Erwerbstätigenquote von Vollzeit beschäftigten Müttern mit Kind in der Gesamtbevölkerung, während der Vergleichswert für Rechtsanwälte mit Kind rund 9 % unter dem Wert in der Gesamtbevölkerung liegt.³¹

3. Berufsziele

Weitere interessante Unterschiede ergeben sich bei der Frage nach den Berufszielen von jungen Anwälten und Anwältinnen, die den Anwaltsberuf als Angestellter oder freier Mitarbeiter ausüben: Sie ergibt, dass – unabhängig von der Examennote – mehr Frauen als Männer das derzeitige Beschäftigungsverhältnis beibehalten wollen (Tab. 4). Ihre männlichen Kollegen streben demgegenüber häufiger eine Übernahme als Sozios an.

Insgesamt zeigt eine geschlechtsspezifische Differenzierung der Berufsziele, dass Frauen ein stärkeres Interesse an einer Festanstellung haben und seltener eine Stellung als

Berufliche Ziele	Gesamt		Ergebnisse des 2. Staatsexamens					
			Prädikat		Befriedigend		Ausreichend	
	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau
Beibehaltung des Arbeitsverhältnisses	31 %	47 %	32 %	50 %	29 %	43 %	32 %	51 %
Übernahme als Sozios	50 %	19 %	61 %	27 %	49 %	20 %	37 %	12 %

Mehrfachnennungen möglich!

Tab. 4: Berufliche Ziele angestellter Anwälte und freier Mitarbeiter nach Geschlecht und Ergebnis im zweiten Staatsexamen³²

Gesellschafter einer Sozietät angestrebt wird. Die Gründe für diesen Verzicht auf unternehmerische Verantwortung sind nicht bekannt, naheliegende Erklärungen sind eine abweichende Lebens- und Familienplanung, oder aber die Erkenntnis, dass die Chancen, in einer Sozietät Karriere zu machen und zum Gesellschafter aufzusteigen, geringer sind. Dieser Befund wird auch in der Binnenstruktur der weiblichen Anwaltschaft abgebildet: Frauen sind signifikant seltener in Sozietäten beschäftigt und/oder Partner einer Berufsausübungsgesellschaft als Männer.³²

²⁷ Männliche Berufseinsteiger werden zu 12 %, weibliche Berufseinsteiger zu 14 % Syndikusanwalt. Im Vergleich zu früheren Erhebungen hat sich der Anteil der Syndikusanwältinnen sehr stark vergrößert. In einer 1988 durchgeführten Untersuchung zur Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte lag ihr Anteil an der jungen Syndikusanwaltschaft lediglich bei 9 %, 2001 waren hingegen bereits 16 % der Verbands- und 24 % der Unternehmenssyndici weiblich, vgl. Hommerich, aaO, S. 40; ders., aaO, S. 41.

²⁸ Auswertung der Studie Hommerich/Kilian.

²⁹ Vgl. Hommerich/Kilian, aaO, S. 69.

³⁰ Hierin hat sich im Vergleich zu früheren Erhebungen keine substantielle Veränderung ergeben, obwohl die Zahl der Vollzeit tätigen Rechtsanwältinnen mit Kind deutlich angestiegen ist, vgl. Hommerich, aaO, S. 108; ders., aaO, S. 153.

³¹ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Erwerbstätigenquote von Männern und Frauen mit Kindern, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung, Wiesbaden 2004.

³² Vgl. Hommerich/Kilian, aaO, S. 85.

Projektteam: Prof. Dr. Christoph Hommerich, Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Dipl.-Soz. Heike Jackmuth Mag. rer. publ., Thomas Wolf, M.A.

Hommerich und Kilian sind Vorstand des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e. V. Jackmuth und Wolf sind dort wiss. Mitarbeiter. Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, kilian@soldaninstitut.de.